

Kriterien für die Aufnahme einer Leistung in den Leistungskatalog des LKF-Modells

Die Aufnahme einer Leistung in den Leistungskatalog erfolgt, wenn die Leistung den folgenden Kriterien für eine Neuaufnahme entspricht:

- I. Die Leistung ist neu (entwickelt) bzw. zur Abbildung des medizinischen Fortschritts erforderlich.
- II. Die Leistung ist fachlich etabliert.
- III. Es liegen adäquate wissenschaftliche Evidenzen vor.
- IV. Für die Leistung besteht eine strenge medizinische Indikation.
- V. Die Leistung und Leistungseinheit ist klar definiert und gegenüber anderen Leistungspositionen abgrenzbar.
- VI. Die Leistung ist von ökonomischer Relevanz (Kosten, Frequenz).

Nicht in den Leistungskatalog aufgenommen werden:

1. Unvollständig ausgefüllte Vorschläge.
2. Untersuchungen und Behandlungen, die typische und stets wiederkehrende Bestandteile verschiedener diagnostischer oder therapeutischer Abläufe sind.
3. Leistungen, die in bestehenden Fallpauschalen beinhaltet sind.
4. Verschiedene Operationstechniken bei der gleichen Prozedur.
5. Medikamente, außer im Bereich der Onkologie.
6. Leistungspositionen, die herstellerbezogene Angaben zu Medikamenten, Geräten oder sonstige herstellerbezogene Materialangaben enthalten.